



elwela.
gemeinsam leben - gemeinsam lernen
Augsburg und Schwaben e.V.

Abgrenzung der verschiedenen Wohnformen für Menschen mit Behinderung.

Die Abgrenzung der verschiedenen Wohnformen wird durch die Vielfalt der größtenteils ungeschützten Begrifflichkeiten erschwert.

(Beispiele: Heime, Appartementwohnen sowohl ambulant als auch stationär, ambulante Wohngruppen für dementiell erkrankte Menschen, heimverbundene Hausgemeinschaft, Betreutes Wohnen, Unterstütztes Wohnen, Außenwohngruppen, ambulant betreute Wohngemeinschaft, Service-Wohnen usw.)

Wesentliche Unterscheidungsmerkmale für Assistenznehmer oder die unterstützenden Angehörigen, die inklusives und selbstbestimmtes Wohnen bevorzugen sind:

- Kann ich die Assistenz selbst wählen?
- Kann ich Besuch empfangen wann ich will?
- Habe ich das Hausrecht?
- Kann ich über die Finanzen frei verfügen?
- Kann ich meine Tages- und Wochenstruktur selbst gestalten?
- Unterliege ich dem Gesetz zur Regelung der Pflege, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung. (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG, Bayern)
- Kann ich mir aussuchen mit wem und wo ich wohnen möchte?
- Ist meine Privatsphäre geschützt?

Quelle: Zeitschrift Autismus/Mai/69/10 Ina Krause-Trapp Seite 31 bis 34

Neuordnung des Heimrechts: Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform vor drei Jahren ist die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das am 1.10.2009 in Kraft trat, wurde das **Heimvertragsrecht** bundeseinheitlich geregelt und ist damit der Regelungskompetenz der Länder entzogen. Diese dürfen aber das übrige Heimrecht in Landes(heim)gesetzen gießen. (in Bayern, 01.08.08 Das neue Pflege- und Wohnqualitätsgesetz tritt in Kraft.)

Voraussetzung für die Anwendung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes ist allerdings, dass sich die Bewohner in einer doppelten Abhängigkeit vom Träger der Wohnform befindet.

Anknüpfungspunkt unabhängig von der Wohnform ist allein der Wohn- und Betreuungsvertrag.

Die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung statuiert das Recht behinderter Menschen auf **unabhängige Lebensführung** und Einbeziehung in die Gemeinschaft. (Art. 19)

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz regelt Verträge, in denen die Bewohner in ihrer Lebensführung **doppelt abhängig** sind. Dies ist regelmäßig nur in besonderen Wohnformen gegeben. Ein Widerspruch?!

Was ist ein Heim:

Wohnen im Heim bedeutet, dass ein Mensch mit Behinderung einer Gruppe (Wohngruppe als Organisationseinheit eines Heims und nicht als freiwillig gewählte Wohngemeinschaft) zugeteilt wird und in dieser lebt, seine Wohnkosten meist nicht selbst trägt (Pflegesatz), festes Personal zur Betreuung bereit steht und ein Träger den Betrieb dieses Heims sicherstellt. Es ist keine Wahl der individuellen Betreuungspersonen möglich. Es ist nicht möglich über die finanziellen Mittel frei zu verfügen. (Taschengeldempfänger) Die Heimmindestbauverordnung gibt Flächenwerte pro Person vor.

Untersteht dem Gesetz zur Regelung der Pflege, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung. (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG)

Inklusion schwer umsetzbar, da je nach Größe des Heims zum Teil sehr viele Menschen mit Behinderung unter einem Dach in einer Sonderwelt leben, die Selbstbestimmung ist sehr eingeschränkt.

1998 lag der bundesweite Durchschnitt bei 75 Bewohnern pro Heim.

Was ist eine Außenwohngruppe / betreute Wohngruppe:

Organisatorisch direkt angegliedert an ein Heim / an einen Träger befindet sich aber örtlich in einem normalen Wohnumfeld. Dort leben Menschen in einer nicht frei bestimmten Gruppe, die keine Rund um die Uhr Betreuung benötigen. Pflege- und Betreuungsleistungen können nicht selbst gewählt werden sondern werden vom Heim aus gesteuert. Es ist keine Wahl der individuellen Betreuungspersonen möglich.

Untersteht dem Gesetz zur Regelung der Pflege, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung. (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG, Bayern)

Teilweise integrativer Ansatz, ca. 7 bis 12 Plätze

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft:

In einen gemeinsamen Haushalt werden externe Pflegeleistungen gegen Entgelt angeboten. Selbstbestimmung muss gewährleistet sein, auch in der Wahl des Pflege- und Betreuungsdienstes (nicht der einzelnen Assistenten!) und des Umfanges. Es muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein und kein Bestandteil einer stationären Einrichtung. Es dürfen auch nicht mehr als 2 Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren mit je maximal 12 Bewohnern in unmittelbarer Nähe zueinander sein.

Für die Finanzierung des Hilfeangebotes **Ambulant Betreutes Wohnen** nach § 72 BSHG ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Eine einheitliche Kostenträgerschaft in der Hilfe nach § 72 BSHG ist beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben.

Teilweise integrativer Ansatz.

Was ist ein ambulanter Wohnverbund:

Eine Kombination aus Einzelwohnen und Wohngemeinschaft, bei dem sich beide Wohnformen unter einem Dach befinden. Dadurch können sich die WG-BewohnerInnen auf das Einzelwohnen vorbereiten und die Bewohner, die schon in eigener Wohnung leben haben dennoch Rückhalt und Unterstützung. Ein langsamer Übergang ist möglich, ohne das soziale Umfeld verlassen zu müssen.

Die Finanzierung erfolgt über Eingliederungshilfe nach §§ 54/55 ff SGB XII. Ergänzend können bei Pflegebedürftigkeit Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI und Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII beansprucht werden.

Was ist betreutes Einzelwohnen:

Zielt auf Menschen mit bestehender oder drohender Behinderung, die einen definierten Hilfebedarf haben. Angegliedert an einen Träger der auch Betreuungspersonal stellt. Das Betreuungspersonal kann nicht selbst ausgewählt werden.

Für die Finanzierung des Hilfeangebotes **Ambulant Betreutes Wohnen** nach § 72 BSHG ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Eine einheitliche Kostenträgerschaft in der Hilfe nach § 72 BSHG ist beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben.

Laut Urban (2000) Betreutes Wohnen/Betreutes Einzelwohnen - im Sinne eines reduzierten Hilfekonzeptes für Menschen, die relativ selbstständig seien, ursprünglich aber ein Sparmodell, das von vielen Trägern unkritisch übernommen worden sei.

Was ist Unterstütztes Wohnen:

Weitgehend eigenständige Lebensführung in einer selbstgewählten Wohnung/Lebensform mit so viel Unterstützung wie dazu nötig ist. Der persönliche Assistent kann selbst gewählt werden.

Für Menschen mit Rund um die Uhr advokatorischen Assistenzbedarf noch nicht möglich.

Was ist Wohnen mit bis zu „Rund um die Uhr Assistenz“:

siehe Konzept trauminsel47drei e. V. und Konzept elwela e. V.

Eine sehr wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung bei Wohnformen mit persönlicher advokatorischer Assistenz stellt die bestehende Machtbalance zwischen Assistenznehmern, Assistenzgebern, Angehörigen und den Assistenzdiensten dar.

Staatsregierung strebt einheitliche Zuständigkeit für alle Wohnformen an

Dem verstärkten Ausbau der betreuten Wohngemeinschaften und des intensiv betreuten Einzelwohnens stellt sich allerdings derzeit noch ein strukturelles Problem entgegen: für die stationäre Unterbringung (somit für die laufenden Kosten) sind nach der gegenwärtigen Rechtslage die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig und kostentragungspflichtig. Für die ambulanten Hilfen sind dies die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als örtliche Sozialhilfeträger. Das bedeutet: bei einem im Einzelfall möglichen Wechsel von einer stationären Einrichtung zum Wohnen in einer Wohngemeinschaft oder im betreuten Einzelwohnen erfolgt auch ein Wechsel des Kostenträgers. Örtliche Sozialhilfeträger werden aber kein gesteigertes Interesse haben, durch den verstärkten Ausbau ambulanter Wohnformen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Reihe bisher stationär vom Bezirk versorgter Menschen in die eigene örtliche Zuständigkeit überführt wird. Es ist daher ein erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden insoweit eine einheitliche Zuständigkeit herbeizuführen.

Statistischer Bericht zu Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht alle zwei Jahre den statistischen Bericht und das Verzeichnis der "Heime und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern". Sie können den Bericht im Internet unter www.statistik.bayern.de anfordern.

Gesetzgeber räumt Wohnen in der eigenen Wohnung Vorrang ein

Unter dem Aspekt „ambulant vor stationär“ sollen Menschen mit Behinderung möglichst lange selbständig und selbstbestimmt in ihrer Wohnung leben können. Nach dem Sozialgesetzbuch XII besteht deshalb ein grundsätzlicher Vorrang der ambulanten Hilfen (Einzelwohnung, Wohngemeinschaft) vor den stationären Hilfen (Wohnen im Heim). Im ambulanten Bereich bestehende, sehr unterschiedliche Wohnformen (wie zum Beispiel Integriertes Wohnen, Betreutes Wohnen, Gruppenwohnen) können im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms über die allgemeine Miet- und Eigenwohnraumförderung gefördert werden (www.wohnen.bayern.de).

Auch die Zahl der Behinderten in Heimen steigt weiter

Unbeschadet des erforderlichen Ausbaus ambulanter Wohnformen steigt nach einschlägigen Untersuchungen (u.a. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) aufgrund der unstrittigen Zunahme von Menschen mit schweren Behinderungen (bessere medizinische Versorgung) und der Zunahme älterer Menschen insbesondere mit geistiger und geistig-mehrfacher Behinderung auch die Zahl derer an, die stationärer Betreuung bedürfen. Im Jahr 2006 gab es nach der Erhebung des Statistischen Landesamtes (vgl. unten) in Bayern 660 Einrichtungen mit nahezu 31.000 Plätzen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (26.03. 09)

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahem Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

1. Behinderte Menschen dürfen unabhängig von ihrem Wohnort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Behinderte Menschen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen die Vertraulichkeit der personen-, gesundheits- und rehabilitationsbezogenen Informationen von behinderten Menschen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen.

Hausrecht ist die Bezeichnung für das Recht über die Benutzung eines geschützten Raumes (z.B. Wohnung oder Geschäftsraum) verfügen zu dürfen. Das Hausrecht steht dem Besitzer zu, ggf. auch gegenüber dem Eigentümer.

Das Hausrecht kann von stärkerem öffentlichem Recht gebrochen werden. Z.B. bei Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher oder Durchsuchungen durch die Polizei.

Das Hausrecht (Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13. Abs. 1 des Grundgesetzes) wird bei allen Wohnformen, die dem PflWoqG unterliegen eingeschränkt. Der Wohnraum kann jederzeit durch die zuständige Behörde betreten werden. Die Bewohner haben diese Maßnahme zu dulden. (siehe Art. 21 PflWoqG) Ein Widerspruch zu Artikel 22 der UN-Konvention?

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (26.03. 09)

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

1. Behinderte Menschen

dürfen unabhängig von ihrem Wohnort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Behinderte Menschen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Verschiedene Texte durch Internetrecherche zusammengefasst und ergänzt von
Elke Klein, Lucia Brem, Rebecca Klein und Margit Heinrich
Juni 2010